

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

15.8.1916 (No. 222)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 222

Dienstag, den 15. August 1916

159. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. 14
(Hauptstr. Nr. 951, 952, 953, 954),
wofür auch Anzeigen in Em-
pfung genommen werden.

Vorauszahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M. 17 P. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gefaltene Zeitungs- oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der
als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Lagerbeständen,
jungenspezifischer Bezeichnung und Konfakturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre,
Kaufverweigerung, Maschinenmangel, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verpflichtung zu irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 22. Juli 1916 gnädigst bemögen gefunden,
dem Oberlehrer Emil Tritschler an der Volksschule in Lörrach
das Ritterkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer
Löwen zu verleihen.

W. I. 1464/7. 16. R. R. M.

Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Ver-
arbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Trikot-,
Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915.

(W. I. 761/12. 15. R. R. M.)

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des königlichen Kriegsministeriums zur allge-
meinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, so-
weit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
verwirkt sind, jede Übertretung der Beschlagnahme-
anordnungen nach Maßgabe der Bekanntmachungen über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(Reichsgesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-
gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-
gesetzbl. S. 778), und jede Übertretung der Meldepflicht
nach Maßgabe der Bekanntmachungen über Vorratser-
hebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54),
vom 3. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 549) und
vom 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 684) bestraft
wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß
der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Firmen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-,
Verarbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Trikot-,
Wirk- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915 —
W. I. 761/12. 15. R. R. M. — erhält folgende Fassung:

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnun-
gen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot-
und Wirkgarnen alle Koppeln, Schleifen (Koop-
garne) und solche Garne, welche mit einem oder
mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fä-
den gewirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
a) alle im Haushalt und im Hausgewerbebetrieben
zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen
Mengen;
- b) 40 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. De-
zember 1915 bereits in Warenhäusern zum
Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausge-
werbetriebe, und 50 vom Hundert der Vor-
räte, die sich am 31. Dezember 1915 in sonstigen
offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder
zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden,
mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen
jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher
bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Pa-
ragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinver-
kauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haus-
halt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe
auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in
Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher be-
zeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemes-
sen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember
1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufs-
preis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräuße-
rungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält, oder
höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der
Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B
näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31.
Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen
Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an
Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genom-
men. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen,
weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am
15. August 1916 in Kraft.

Karlsruhe, 15. August 1916.

Der kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

(Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. M.)

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851,
in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den
Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit
der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Ge-
setzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-
gesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914
(Reichsgesetzblatt S. 516) und der Bekanntmachungen über
die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915
(Reichsgesetzblatt S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-
gesetzblatt S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetz-
blatt S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Si-
cherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-
gesetzblatt S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt
S. 645) und 25. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 778)
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß
Zu widerhandlungen gemäß den in der Anmerkung* abge-
druckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden
oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2,
3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist,
beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Ver-
kauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt
sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber ver-
heimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und
2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages
zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist
oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden
sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist
auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann
die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages er-
mäßig werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe
angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des
Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben
Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-
kannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände her-
auszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu
überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei-
seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft
oder tauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Er-
werbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu bewahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

find. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der
Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Ver-
sonen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetz-
blatt S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder
Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner
Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Le-
derarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und
Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Leder-
sorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen unter § 9 h der Be-
kannmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Be-
handlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten
und Fellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerber-
vereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Ger-
bervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grund-
preis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Hän-
ten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim
Großhändler den im § 3 angegebenen Grund-
preis um nicht mehr als drei vom Hundert über-
schreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Wa-
cheleder (aus Grobviehhäuten) in ganzen Häuten
gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf
er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für
sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf
vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne
dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus
dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut be-
steht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur
Borderrandlinie, nach dem Bauche zu höchstens bis
zu den Nerven reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Hän-
ten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim
Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grund-
preis um nicht mehr als zwölf vom Hundert über-
schreiten.

b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohl-
leder oder Wacheleder darf beim Kleinhändler den
im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr
als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter
„Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die
mindestens ein Quadrat von 4x4 Zentimeter,
höchstens ein Rechteck von 24x32 Zentimeter
decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Band
3. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Rind-
sohlleder II. Sorte nicht mehr als 7,50 Mark für das Kilo-
gramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Rind-
sohlleder II. Sorte nicht mehr als 5,10 Mark für das Kilo-
gramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rind-
sohlleder II. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mark,
Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr
als 6,30 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten
Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden
Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht über-
schreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Zu-
krafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht über-
schritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch
Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-
Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbs-
mäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Le-
der zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen
Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höch-
stens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließ-
lich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Ver-
kaufspreise in Betracht.

äußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;

4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbereivereinigungen und Zuchtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

d) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleber Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlaggenommenen Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabebescheines zu bedürfen. Über diese Lieferungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

Lieferungsabstufungen in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b, c und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines, bei Lieferungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen.

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,

zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/1. 16. K. R. A. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 16. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

Karlsruhe, den 8. August 1916.

Der kommandierende General:

Führ. von Mantuffel,

General der Infanterie.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 14. August.

* Vom Tage.

Die Entwicklung der Dinge auf dem östlichen Kriegsschauplatz hat eine Gestalt angenommen, die unsere höchste Beachtung erfordert. Wir stehen zwei in ihrer Art ganz verschiedenen, aber in ihrer Bedeutung gleich großen und schwerwiegenden Erscheinungen gegenüber: einer unerhörten militärischen Kraftanstrengung an der Front und der Tatsache einer zweifellos im Wachsen begriffenen Friedenssehnsucht hinter der Front, im Lande selbst.

Die große russische Offensive währt jetzt etwa 2½ Monate. Sie wurde hervorragend gut vorbereitet, mit viel strategischem Talent angelegt und ganz gewaltiger Kraftentfaltung durchgeführt. Rußland hat die Zeit vom Herbst 1915 bis zum Sommerbeginn 1916 auszunutzen verstanden. Eine neue Armee, die in die Millionen zählt, wurde auf die Beine gebracht, vorzüglich ausgerüstet, mit einer starken Artillerie bedacht und unter erprobte Führer gestellt. Eine Angriffsmethode wurde erfunden, die, weit entfernt von allen Gewissenskrampeln und etwaigen Regungen des Mitleids, Tausende und Tausende opfert, aber mit diesen rücksichtslosen Opfern doch auch Erfolge erzwingt. In hartnäckigen Kämpfen, bei denen die verbündeten deutschen und österreichisch-ungarischen Kruppen eine heldenhafte Tapferkeit und Fähigkeit entfalteten, mußte die Front der Zentralmächte doch vor der vielfachen Überlegenheit des Feindes zurückgenommen werden. Es geschah dies nach und nach.

In den letzten Tagen scheint diese Angruppierung der Kräfte im wesentlichen vollendet worden zu sein. Während sich die deutsche Front im Nordabschnitt, also etwa von Mitau bis südlich von Pinsk, stabil erhielt, wurde die Front der Verbündeten im Südabschnitt, also etwa von Pinsk bis an die Karpaten bei Dorna-Batra, um ein gut Stück rückwärts verlegt. Berücksichtigt man lediglich den Geländegewinn, so hat die russische Offensivarmee unter Brusilow im Ganzen einen erheblichen Erfolg errungen, wenn sie ihn auch mit ganz unverhältnismäßigen Opfern an Toten und Verwundeten bezahlen mußte. Rein strategisch betrachtet, bedeutet der Erfolg aber keineswegs eine entscheidende Tat. Er kann mit dem Durchbruch von Larnow-Gorlice nicht verglichen werden. Denn die Armeen der Verbündeten haben ohne schwere Verluste ihre Fronten zurückgenommen und sind in ihrer Widerstandskraft nicht geschwächt worden. Punkte von überragender militärischer oder moralischer Bedeutung, wie Kowel einerseits oder Lemberg andererseits, brauchten nicht aufgegeben zu werden. Ferner haben sich die Verbündeten langsam den durch die zahlenmäßige Überlegenheit des Feindes gegebenen Anforderungen angepaßt, d. h. also ihre Truppen ausreichend verstärkt, jedoch heute schon, wie jüngst der Unterstaatssekretär Zimmermann andeutete, mit der Möglichkeit einer Gegenoffensive großen Stils gerechnet werden kann. Schließlich ist auch die Leitung der gesamten Streitkräfte des Ostens neu organisiert worden, und zwar so, daß wir alle mit dem höchsten Maß von Vertrauen die weiteren Geschehnisse abwarten können. Generalfeldmarschall von Hindenburg hat den Oberbefehl über die von Mitau bis in die Gegend westlich von Brody reichenden Armeen übernommen, und die südlich daran anschließenden Armeen Böhm-Ermolli, Bothmer, Köder und Pflanger-Baltin sind dem österreichischen Kronfolger, Erzherzog Carl, unterstellt worden. Natürlich wird sich aber das Genie Hindenburgs an allen Fronten des gesamten östlichen Kriegsschauplatzes bemerkbar und geltend machen.

Der gewaltigen militärischen Kraftentfaltung stehen nun eine Reihe von gut verbürgten Tatsachen gegenüber, die auf eine im Steigen begriffene Friedenstendenz im russischen Volke hindeuten. Diese Tendenzen finden ihre Stütze außer in der Bureaupresse vor allem in den landwirtschaftstreibenden Schichten, also in den Kreisen der Großgrundbesitzer und Bauern. Für sie ist der Krieg, da der Export nach Deutschland aufgehört hat und die Tore nach der Ostsee und nach dem Marmarameer verschlossen sind, zum wirtschaftlichen Verhängnis geworden. Die Parteien, die sich hauptsächlich auf diese Schichten stützen, haben denn auch in letzter Zeit eine eifrige Tätigkeit entfaltet, um den Krieg nicht bis ins Endlose dauern zu lassen und um einen nach dem Friedensschluß etwa einsetzenden, von der Pariser Handelskonferenz beabsichtigten Wirtschaftskrieg gegen die Zentralmächte zu verhindern. Mit ihren Klagen haben sie sich auch an die russische Regierung gewandt; und dies nicht ohne Erfolg, da sie als die Vertreter regierungstreuer Volksschichten gelten. Der neue Ministerpräsident Stürmer, von dem es heißt, daß er beim Zaren einen viel größeren persönlichen Einfluß habe, als alle seine Vorgänger der letzten Jahrzehnte, steht offenbar auf dem Standpunkt dieser Parteien und Volksschichten; jedenfalls hat er deutlich gezeigt, daß er sich in seiner Politik auf sie zu stützen geneigt sei. Andererseits hat er den liberalisierenden Parteien und den von ihnen vertretenen Schichten der Bevölkerung, vor allem also der am Kriege mit Miesenprofiten interessierten Industrie, sowie allen denen, die im Ausbau der Semstwo's eine Gewähr konstitutionellen und selbständigen politischen Lebens erblicken, ebenso unverhüllt bewiesen, daß er ihre Bestrebungen offenbar nicht billigt, zum mindesten aber entschlossen ist, die namentlich von den Semstwo's entfaltete, sehr umfangreiche Tätigkeit für die Organisierung des Widerstands hinter der Front nur unter der strengsten Kontrolle und Leitung der Regierung sich vollziehen zu lassen. Zu diesem Zwecke hat er sich zum obersten Leiter aller Körperschaften ernennen lassen, die sich mit der Organisierung und Indienststellung der hinter der Front befindlichen Volkskräfte beschäftigen. Stürmer scheint die Absicht zu haben, ein völlig homogenes Kabinett zu bilden. Sazonow, der Freund der Entente und vor allem Englands, ist ausgeschickt worden, und Stürmer hat selbst die auswärtige Politik in die Hand genommen, und zwar sicherlich in der festen Absicht, sie unabhängig vom Machtwillen der Londoner Regierung zu führen, der er auch persönlich nicht so verpflichtet ist, wie Sazonow. Auch die übrigen Minister-ernennungen verraten klipp und klar, daß Stürmer nur mit Kollegen zu arbeiten gedenkt, die seine Politik zu teilen gewillt sind. Minister mit liberalisierenden Neigungen gibt es nur noch zwei, Bark und Ignatiew. Von ihnen ist Bark, der Finanzminister, aber auch allem Anschein nach schon reif zum Fallen.

In Anbetracht der eben geschilderten Lage haben wir jedenfalls allen Anlaß, die weitere Entwicklung mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, ohne uns dabei natürlich gleich überschwänglichen Hoffnungen hinzugeben.

Die Ereignisse auf dem Balkan.

Sofia, 12. Aug. Bericht des Generalkstabs: Am 9. Juli beschloß die feindliche Artillerie während des ganzen Tages ununterbrochen unsere vorgeschobenen Stellungen südlich und südwestlich des Doiran-Sees. Es wurden aber keine Infanterieabteilungen beobachtet.

Die Beschickung wurde während eines Teiles der Nacht fortgesetzt. Unsere Artillerie antwortete nicht. Am 10. August eröffnete der Gegner auf dieselben Stellungen ein heftiges Artilleriefeuer, das von 5 Uhr bis 8¼ Uhr morgens dauerte. Unter dem Schutze dieses Feuers näherten sich feindliche Angriffsabteilungen. Unsere Artillerie zerstreute die feindliche Infanterie durch Sperrfeuer und brachte ihr erhebliche Verluste bei. Sodann richtete sie ihr Feuer gegen die feindliche Artillerie und brachte sie zum Schweigen. Gegen 4 Uhr nachmittags fing der Feind von neuem an, unsere Stellungen zu beschleichen, aber seine Infanterie versuchte keinen weiteren Angriff. Alle diese Handlungen waren reine Scheinunternehmungen. Eine feindliche Abteilung versuchte, sich der Höhe nordwestlich des Dorfes Bahovo zu bemächtigen, aber wir warfen sie zurück. Im Gegenangriff brachten wir ihr Verluste bei. An der übrigen Front schwaches Artilleriefeuer und für uns günstige Kämpfe von Erkundungsabteilungen.

Der Krieg zur See.

Verenkt.

London, 11. Aug. Der Schoner „Demaris“ wurde laut B.L.V. versenkt. — „Daily Telegraph“ meldet, daß die britischen Schiffe „Agenda“ und „Preference“ vom Feind in Brand geschossen wurden und gesunken sind.

Neuer meldet: Der französische Segler „Annette Marie“, der französische Dampfer „Henri Eliza“, der Dampfer „Robert“ und der Dampfer „San Bernardo“ aus Glasgow wurden versenkt. Die Besatzung des „San Bernardo“ wurde gerettet.

Der „Temps“ meldet aus Toulouse, daß der spanische Dampfer „Ganapoxia Mendi“ (3061 Tonnen), der der Gesellschaft Sola-y-Amar in Bilbao gehört, am 9. d. Mts. von einem österreichisch-ungarischen Unterseeboot versenkt worden ist. Die aus 21 Mann bestehende Besatzung wurde in zwei Rettungsbooten in Port-Bendros gelandet. Der englische Dampfer „Bayeria“ (?) hat in Marseille die Mannschaft des englischen Dampfers „Imperia“ (3818 Tonnen), die kürzlich im Mittelmeer versenkt worden ist, gelandet. — Der dänische Dampfer „Dannevang“, mit zugeschnittenem Holz, von Saparanda unterwegs, wurde in der Nordsee von einem Unterseeboot torpediert. Die Besatzung wurde gerettet.

Kopenhagen, 10. Aug. Die hiesige Reederei Heimdal teilt laut B.L.V. mit, sie habe von dem Kapitän des Dampfers „Daisy“ aus Aguil in Spanien Telegramme erhalten, wonach der Dampfer dort die Besatzungen der beiden torpedierten englischen Dampfer „Newburne“ und „Tribent“ gelandet hat.

Bern, 13. Aug. Über die Versenkung des französischen Dampfers „Marie“ (1000 Tonnen) und der norwegischen Dampfer „Crede“ und „Sora“ erzählt das „Echo de Paris“ folgendes: Das Unterseeboot, das an der Oberfläche schwamm, hielt gleichzeitig sechs Schiffe in Schach. Der Dampfer „Marie“ wurde zuerst angehalten, darauf zwei weiteren Schiffen, die sich zeigten, der Weg durch Granaten verlegt. Schließlich gebot den sechs Schiffen dem Haltbefehl des einen Unterseeboots. Der Mannschaft der „Marie“ wurde die nötige Zeit gegeben, das Rettungsboot zu besteigen, und das Schiff darauf versenkt. Dann wurden „Crede“ und „Sora“ in Grund geschossen. Die drei übrigen Schiffe durften, nachdem sie ausgefragt worden waren, weiterfahren. Der dänische Dampfer „Robert“ nahm die Mannschaften der versenkten Schiffe an Bord und landete sie vorgestern in Le Havre. („Frankf. Btg.“)

Berlin, 11. Aug. Schweizerische Blätter melden, einer Wiener Bericht des „Lokalanzeiger“ zufolge, aus Christiania: Hier eingetroffene Dampfer berichten, daß der ganze südwestliche Teil der Nordsee von brennenden Schiffen erfüllt sei. Ein Dampfer bemerkte auf seiner Reise von England nach Norwegen nicht weniger als 14 in Brand gesteckte Dampfer oder Segelschiffe, die mit Holz beladen und durch Tauchboote in Brand geschossen wurden.

Vom Tauchboot „Bremen“.

Newyork, 12. Aug. Sabas meldet von hier: Wir verlautet, soll sich das deutsche Handelstauchboot „Bremen“ in der Nähe der Küste befinden. Es seien Vorbereitungen zu seinem Empfang im Gange.

Der letzte Zeppelinangriff auf England.

Christiania, 13. Aug. Von den Passagieren des norwegischen Dampfers „Trix“, der am 11. August von England in Bergen angekommen ist, erfährt der Korrespondent der „Frankf. Btg.“ über den letzten Zeppelinangriff auf England folgendes:

Am 8. August, 11 Uhr abends, wurde alarmiert, daß Zeppeline in Anmarsch auf die Lymnündung seien. Alle Lichter auf Land wie an Bord von Schiffen mußten gelöscht werden. Rabenschwarz wurde so die Nacht, ungeheuerlich und beängstigend in ihrer Finsternis. Alles flüchtete in die Keller, wenige auf offene Plätze, in der größten Todesangst vor den sich nähernden Luftschiffen. Plötzlich hörte man eine furchtbare Explosion. Die Scheinwerfer von Land, die wie mit Geisterhänden die Dunkelheit durchstafelten, fanden die Zeppeline, die in zwei Schwadern herangerückt kamen; das erste Schwadern nachts 1½ Uhr, das zweite um 4 Uhr morgens. Ein wahrer Bombenregen ergoß sich über Whitby Bay Collingcut und viele andere Punkte. Eine große Zahl von Häusern wurde zerstört. Das Bombardement war so heftig, daß alle Schiffe, die

In Northhields Kohlen luden, in Bewegung gerieten. Die Luftschiffe waren von Schottland gekommen und folgten südlich der Küste. In der Dunkelheit gerieten sie manchmal außerhalb der Küste und warfen Bomben über Wasser nieder, wohl um angekommene Schiffe, wahrscheinlich vor Anker liegende Kriegsschiffe, zu beschleichen. Ein Gegenangriff von Landbatterien wurde nicht bemerkt. Es soll namentlich in der Totenstille vor dem Angriff unter der Bevölkerung eine Nervenspannung geherrscht haben, die jedes menschlich erträgliche Maß übersteigt.

Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 14. August.

Seine königliche Hoheit der Großherzog wohnte gestern dem Gottesdienst in der Schloßkirche an.

Heute vormittag hörte Seine königliche Hoheit die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb und des Ministers Dr. Rheinboldt. Nachmittags folgten die Vorträge des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo und des Ministers Dr. Freiherrn von Bodman.

Der Minister des Innern Freiherr von Bodman ist gestern von einer achtstägigen Studienreise nach Ostpreußen zurückgekehrt. Der Minister ist Ehrenvorsitzender des Kriegshilfsvereins Baden für den Kreis Memel. In der Reise nahmen von Seiten des Vereins mit dem Ehrenvorsitzenden teil der erste Vorsitzende der Vorstandschaft, Oberbürgermeister Dr. Ruzer-Mannheim, der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses, Geh. Kommerzienrat Brosien-Mannheim, die Mitglieder der Vorstandschaft, Oberbürgermeister Walz-Heidelberg, Bürgermeister Dr. Gugelmeier-Lörrach und für den verhinderten Direktor der Freiburger Hochschule, Geh. Hofrat Professor Dr. Oltmanns. Der Besuch sollte die Teilnehmer an der Reise bekanntmachen mit den leitenden Persönlichkeiten des Kreises Memel und der übergeordneten Verwaltungsstellen und mit den Zuständen im Kreis Memel aus dem Gesichtspunkte der zu leistenden Patenhilfe. Auch sollten die Reisenden unter sachverständiger Führung einen Überblick gewinnen über die Verhältnisse der Provinz in ihren vom Krieg meistbeschädigten Teilen. Dieser Zweck ist in vollem Umfang erreicht worden. Die Reisetilnehmer haben in dem Rahmen hervorragender landschaftlicher Schönheit viel Bewunderung und Trauer, aber auch rege Tätigkeit im Wiederaufbau gesehen. Sie sind zurückgekehrt voll Dankbarkeit für die herzliche Aufnahme, die sie auf ihrer Reise seitens der Behörden und der Bevölkerung allenthalben gefunden haben, voll Liebe zu dem Lande, das für das gemeinsame Vaterland gelitten hat und voll Bewunderung für die Tapferkeit, Geduld und Ausdauer, mit welcher die Bevölkerung, unterstützt von einer weitsichtigen und tatkräftigen Staatsverwaltung, die Leiden des Krieges getragen und die Wiederherstellung ihrer zerstörten Wohnstätten und ihres wirtschaftlichen Lebens wieder aufgenommen hat. Näherer Bericht über die Reise-

eindrücke soll folgen. Schon jetzt aber darf der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, daß wenn der Kriegshilfsverein Baden für Memel sich demnächst mit der Bitte um Beiträge zur Erfüllung seiner Patenaufgabe an die Bevölkerung wenden wird, ihm in offener, kameradschaftlicher Gesinnung und Opferwilligkeit reiche Mittel zur Verfügung stehen werden.

Wir erfahren, haben Seine Majestät der Kaiser geruht, wegen hervorragender Kriegsverdienste in der Heimat dem Generaldirektor der Badischen Staatseisenbahnen, Staatsrat Roth, das Eisene Kreuz zweiter Klasse am weiß-schwarzen Bande zu verleihen.

Während der Dauer des Kriegs werden unbemittelte erholungsbedürftige Kinder aus größeren Städten, die während der Schulferien in den Landorten bei Landwirten unentgeltlich aufgenommen werden, auf den badischen Bahnen in der III. Klasse der Eil- und Personenzüge zum halben Fahrpreis befördert. Die Ermäßigung wird auf der Hin- und Rückreise von dem Wohnort nach dem Ferienaufenthaltsort und zurück gewährt. Begleiter in beschränkter Zahl genießen ebenfalls Fahrpreisermäßigung. Als Ausweis zur Erlangung der Vergünstigung dient für die Hinreise eine Bestätigung eines Pfarramts des Wohnorts, für die Rückreise eine Bestätigung eines Pfarramts des Ferienaufenthaltsorts der Kinder, daß und wohin die Kinder zur unentgeltlichen Verpflegung auf dem Lande verbracht werden sollen bzw. bei der Rückreise, daß die Kinder unentgeltlich auf dem Lande verpflegt worden sind und wohin sie wieder zurückgebracht werden; in beiden Fällen muß bestätigt sein, daß es sich um Kinder unbemittelter Eltern handelt.

Aus der Residenz.

Sommertheater im Städtischen Konzerthaus. Die Operette „Die Dollarprinzessin“, die am Samstag und Sonntag gegeben wurde, ist vielleicht die beste Schöpfung Leo Fall's. Sie hat auch diesmal wieder ihre Zugkraft bewahrt und ist vom Publikum mit starkem Beifall aufgenommen worden. Die musikalische Leitung hatte diesmal Herr Oskar Lucas inne; er dirigierte mit feinem Verständnis und flotten Tempo. Von den auf der Bühne Mitwirkenden seien mit besonderer Auszeichnung genannt: Fräulein Anna Saccar, die als Gast die Dollarprinzessin sang und mit ihrer kraftvollen bigamen Stimme wohlverdienten Applaus erntete, Fräulein Hansi Mayer, die die Daisy sowohl stimmlich wie darstellerisch ganz vorzüglich gab, Herr Schorn als Freiherr von Schlot, Herr Schlotthauer als Präsident Couder, Fräulein Schämig als Olga Kabinata und Fräulein Dierken als Miss Thompson. Herr Medeaotti, der den Wehberg sang, leidet an einer Indisponiertheit der Stimme.

Neueste Drahtnachrichten.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 14. Aug., vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz: Südwestlich der Straße Tjepval-Boziers war es den Engländern gestern früh gelungen, in etwa 700 Meter Breite in unseren vordersten Graben einzudringen; im

Gegenangriff wurden sie heute Nacht wieder hinausgeworfen. Vor Guilleumont und der südlich anschließenden Linie sind Massenangriffe des Feindes unter schwerster Einbuße für ihn, abgeschlagen worden. Ebenso brachen zwei sehr starke französische Angriffe im Abschnitt von Maurepas bis östlich von Hem zusammen.

Nachträglich ist gemeldet, daß die Franzosen in der Nacht zum 13. August das Dorf Fleury und unsere Stellungen östlich davon angegriffen haben und glatt abgewiesen sind. Ein feindlicher Handgranatenangriff ist gestern nordwestlich des Berges Thiamont gescheitert. Am und südlich vom Kanal von La Bassée herrscht lebhafteste Gefechtsaktivität. Vielfach zeigten die feindlichen Patrouillen größere Regsamkeit, besonders gingen nordwestlich von Reims stärkere Aufklärungsabteilungen nach ausgiebiger Feuertvorbereitung vor; die Unternehmungen waren ohne Erfolg. Östlich Vapaume wurde ein englisches Flugzeug im Luftkampf zur Landung gezwungen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

In der Gegend von Strobowa, sowie am Dginsky-Kanal südlich des Bygonowskoje-Sees wurden feindliche Vorstöße abgeschlagen; deutsche Abteilungen zersprengten östlich des Kanals russische Vortruppen unter erheblichen Verlusten für diese.

Bei Jareze am Stochod ist ein Gefecht gegen vorgehenden Feind zu unseren Gunsten entschieden.

Starke feindliche Angriffe richteten sich gegen den Lub- und Graberka-Abschnitt südlich von Brody. Sie wurden blutig abgewiesen; neue Angriffe sind dort im Gange.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

Im Abschnitt Zborow-Koniuch scheiterten russische Angriffe, eingebrochene Teile des Feindes sind durch Gegenstoß zurückgeworfen, über 300 Gefangene sind eingebracht.

Auch westlich von Monasterzyska lief der Gegner vergeblich an. Er erlitt in unserem Feuer große Verluste.

Balkanriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse; selbst die Scheintätigkeit des Feindes flaute ab. Oberste Heeresleitung.

W.L.B. Berlin, 14. Aug. (Amtlich.) Einem unserer Unterseeboote hat am 13. August, vormittags, im englischen Kanal den englischen Zerstörer „Lafco“ versenkt. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

W.L.B. Berlin, 14. Aug. (Amtlich.) Unsere Unterseeboote haben im englischen Kanal in der Zeit vom 2. bis 10. August 7 englische und 3 französische Segelfahrzeuge, sowie drei englische und zwei französische Dampfer versenkt.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:

Chefredakteur G. Amend in Karlsruhe.

Druck und Verlag:

G. Bezunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Knabenpensionat Bärman'sche Realschule

in Bad Dürkheim, Pfalz.

Die Schulzeugnisse berechtigen zum Einjährig-freiwilligen Militärdienste sowie zum Uebertritt in die 7. Klasse einer R. O. Oberrealschule. Von den 34 Schülern der Oberklasse haben im abgelaufenen Schuljahre 33 die Schlußprüfung bestanden. Das neue Schuljahr beginnt am 16. Sept. 1916. Pensionatsordnung u. Jahresbericht auf Verlangen durch Das Direktorat.



Alleinige Niederlage Kaiserstrasse 173

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

686. Heidelberg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A. Köpfel & Stiglit, Möbelhandlung in Heidelberg, Inhaber Handelsmann Josef Stiglit daselbst, ist Termin zur Abtötung der Gläubiger über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners auf Dienstag, 5. September 1916, vorm. 9 Uhr, vor Großh. Amtsgericht hier, Zimmer 2, bestimmt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Heidelberg, 7. Aug. 1916.

Geschäftsschreiberei Großh. Amtsgerichts 4.

687. Weinheim. Über den Nachlaß des Wertmeisters Otto Karl Köhler in Weinheim wurde heute am 11. Aug. 1916, nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da

der Nachlaß überschuldet ist. Justizaktuar Mandoll in Weinheim wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 5. September 1916 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird Termin anberaumt vor dem Großh. Amtsgericht Weinheim, 1. Stad. Zimmer Nr. 29, zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf: Mittwoch, den 13. September 1916, vorm. 11 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulda sind, wird aufgefordert, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Sept. 1916 Anzeige zu machen. Weinheim, 11. Aug. 1916. Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Verchied. Bekanntmachungen

Wir suchen einen im Genossenschaftswesen erfahrenen, Bilanz- und abschließenden Bankbeamten als

Vorstandsmittglied

zum baldigen Eintritt. Kautionsfähige Bewerber mit Gehaltsansprüchen, Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten an

Vereinsbank Wiesloch e. G. m. u. S.

Am 15. Oktober 1916 tritt bei der Straßenbahn Schwetzingen-Ketsch für Arbeiter- und Schülerwochenarten sowie für Monatskarten ein neuer Tarif in Kraft. Näheres wird durch Anschlag in den Wagen der Straßenbahn bekannt gemacht. D. 78

Mannheim, 10. Aug. 1916. Oberheimische Eisenbahn-Gesellschaft Aktiengesellschaft.

Badischer Gütertarif.

Die Ziffern 1 und 2 des Warenverzeichnis der Kohlenausnahmetarife 6 und 6a erhalten folgende Klarstellende Fassung: S. 691

1. Steinkohlen und Steinkohlenbriketts.

2. Braunkohlen, auch pulverisiert, und Braunkohlenbriketts.

Karlsruhe, 12. Aug. 1916. Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Hochbauarbeiten für die Erstellung einer Holzstrodungsanlage der neuen Betriebswerkstätte in Schwetzingen nach Finanzministerialverordnung vom 3. I. 07 öffentlich zu vergeben. Grab- und Maurerarbeiten (260 cbm Erdaushub, 150 cbm Stampfbeton, 105 cbm Badstimmmauerwerk, 210 qm Zementglatzstrich, 108 qm Betonböden), Zimmerarbeiten (7 cbm Tannenholz, 152 qm Dach-

schalung, 68 qm Lattenröste, 94 qm Bretterwände), Holz-

eisenlieferung (2650 kg Träger), Blechneuarbeiten (25 Ibd. m

Kastenfaniale, 127 m aufeiserne

Abfallröhre, 73 m Vorsprungs-

u. Maueranschlußbleche), Dach-

deckerarbeiten (150 qm Holz-

gemenndach), Reparaturarbeiten

(65 qm innerer Wandputz, 120

qm Monierdecke, 250 qm Kass-

denputz), Schreinerarbeiten (3

Tore), Schlosserarbeiten (3 Tore

anschlagen, 10 Stück Regulier-

schieber), Maler- und Tüncher-

arbeiten (75 qm Ölstrichanstrich,

160 qm Wasserlaseanstrich,

450 qm Karbolineumanstrich),

Zeichnungen, Bedingungen u.

Arbeitsbeschriebe an Werk-

tagen auf unserem Bauureau

Schwetzingen (Heidelbergstr.)

zur Einsicht, dort auch Abgabe

der Angebotsvordrucke. Ange-

bote verschlossen, postfrei und

mit der Aufschrift „Holzstrod-

ungsanlage“ versehen, bis

längstens Samstag, den 19. Au-

gust d. J., vormittags 10 Uhr,

an d. Bauureau Schwetzingen einzureichen, wofür auch die

Eröffnung der Angebote statt-

findet. Zuschlagsfrist 2 Wo-

chen. S. 660 2

Mannheim, 8. August 1916.

Gr. Baubauinspektion 2.

J. Groß Nachf.

Inhaber: Stetter

Mannheim

empfehlen

Flaggen und Banner

aller Länder für

Behörden, Schifffahrt,

Handel, Industrie, Private.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

11. Dankagung.

(Fortsetzung aus Nr. 220 der Karlsruher Zeitung).

Frau Wolffortier 1, Johann Ulrich, Obercaffner 0.50, Fel. Häuber 5, Frau Werner 5, J. Fuchs, Schlofferstr. 5, Junghoff 1, Grünwald 1, Elise Fischer 5, R. A. 0.50, Ungenannt 2, S. Stier 1, Grund 2, Ungenannt 2, L. Bayer 1, Fridel Landes 0.50, Ungenannt 1, Frau Merkel 5, S. u. G. von Marquard 5, von Westermagen 2, Ungenannt 0.50, Stenner 0.50, A. Kurz, Kaufmann 0.50, G. Hojer 2, Ungenannt 2, Ungenannt 2, M. Burger 2; durch die Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit von: Fel. Joh. Heinz 3, Wilhelm Richter 1; durch das Großh. Landesgewerbeamt von: Ungenannt (f. Liebesgaben) 3, Direktor Rodenbeber (v. einem Sachverständigengutachten f. Liebesgaben) 41.50, Alfred Eitlinger (f. Liebesgaben) 10, O. Revisor a. D. Dennig (f. Liebesgaben) 10, derselbe (für allgemeine Zwecke) 10; durch die Firma L. Bantenschlager von: A. S. K. 5, Ungenannt 5, Ungenannt 5; durch die Firma Gebr. Jost, Nachfolger von: A. S. 5; durch das „Karlsruher Tagblatt“ von: Direktor Brendl 50; durch die Firma Gebr. Leidlin von: Direktor Forst (f. Juli) 200, zusammen 15 409 M. 03 Pfg., mit den bereits veröffentlichten Spenden im ganzen bis heute 1 092 257 M. 01 Pfg., darunter für den Liebesgabenfonds 217 023 M. 02 Pfg.

Für das Verwundetenheim gingen ein von: Frau von Christmar 100, Frau Dr. Seligmann 50, Geh. Hofrat Dr. Doll 30, Firma Emil Schmidt in Gutschheim 100, Frau Kom.-Mat. Denning 40, Frau Moler-Eitlinger 10, Fel. Berta Reiff 10,

Sammelbüche in Heim 79.88, Frau Otto Barning 50, Frau Major Schuster 20, Frau Konrad Schmeider 100, Frau Prof. Beck 20, Frau Geh. Rat Bunte 40, Frau Hauptmann Balis 20, Geh. Kom.-Mat. Sinner 100, Gesellschaft Sinner 300, Frau Willy Bendler 20, Frau Luiga Bendler 50, im ganzen bis heute 8514 M. 92 Pfg.

An Naturalgaben sind an die hiesigen Lazarette weiter abgeliefert worden von: Heinrich Redermann, Frau Koll, Herr Tillmann, Frau Kaufmann, Bädermeister Stübinger, Frau Oberl.-Ger.-Mat. Maas, Frau Kom.-Mat. Moninger, Frau Oberreg.-Mat. Groch, Gräfin Rüd. Fel. Wagner, Freifrau v. Göler, Louis L. Stern & Co., Hofökonomierat Krämer, Freifrau von Degenfeld, Firma Heller, Frau Keden, Gräfin von Solms, Brauerei Moninger, Fel. Wolff, Fel. Buhl, Fr. Aug. Niempp, Birtengesellschaft Köhmer, Zigarettenfabrik „Romana“, Ungenannt, sämtliche von Karlsruhe; Frhr. v. St. Andre, Königsbad, Kammerherr von Krüding, Derronah, Freifrau von Marschall, Neuershausen, Dreyfuß & Co., Bafel, Frau A. Schlatter, Bafel, Jul. Willstätter, Mannheim, G. Dufes, Genf, Alara Ahlalg, Bafel, Stiegr. Schmid & Co., Lugern, Fr. Selma Kornmann, Jürich, Elisabeth Wolf, Bafel, Seidenschwerdfeger, Jürich, Frau Bach, Bafel, Frau Steinle, Bafel, Frau Hanna Enginger, Bafel, Evangelisches Pfarramt Badersweiler, Kap. Postamt 2 Mannheim, Sammelstelle Depot, Bier, von den Frauenvereinen Peterstal, Korf und Schliengen, Ortsausfluß vom Roten Kreuz Oberkirch, Hilfsaktion Deutscher Frauen in Jürich.

Für alle Gaten herzlichsten Dank!

Karlsruhe, den 31. Juli 1916.

Der Vorsitzende der Depotabteilung:

Geh. Oberregierungsrat B. e. d.